

Vergabeverfahren 202409_05

„Übernahme, Transport und der Entsorgung von unbehandelten Abfällen aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden“

Allgemeine Bieterinformation 2

Sehr geehrte Bieter,

nachfolgend erhalten Sie die Beantwortung eingegangener Bieterfragen zu Ihrer Information und Kenntnisnahme.

4. Wir bitten um Bestätigung, dass für die Angebotsbewertung der Verwertungspreis in allen Vertragsjahren, auch in denen der Grundlaufzeit, einer Preisgleitung, basierend den unterstellten Index-Entwicklungen und der vom Bieter im Angebot eingetragenen Gewichtungen, unterliegt (Leitfaden, 4.2a), obwohl vertraglich eine Anpassung erst mit Beginn des Verlängerungszeitraum erfolgen kann.

Antwort: Das Behandlungs-/Verwertungsentgelt unterliegt in den Jahren der Mindestvertragslaufzeit tatsächlich keiner Preisgleitung, wie sich § 6 Ziff. 4 des Vertrages und Ziffer 4.3.3 der Anlage 1 – Angebotsformular entnehmen lässt, wonach die erste Anpassung zum 01.01.2029 möglich ist.

Auf die o.g. Bieterfrage hin ist aber klarzustellen, dass das gebotene Verwertungsentgelt auch für Wertungszwecke erst für die Zeit nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (also erst für die Zeit ab 01.01.2029) indexiert bzw. anhand der unter Ziff. 4.2.a) des Leitfadens genannten prozentualen Steigerungsraten hochgerechnet wird. Für die Mindestlaufzeit findet also auch im Zuge der Angebotsbewertung entgegen der Annahme aus der Bieterfrage keine Indexierung der Verwertungspreise statt.

5. Wir bitten um Mitteilung, ob in der Preisgleitung für die Verwertung eine Nulleintragung in den Positionen Strom und Fernwärme erlaubt ist.

Antwort: Es wird klargestellt, dass eine Nulleintragung erlaubt ist.

6. Wir bitten um Bestätigung, dass die Entsorger / Verwerter von Reststoffen, die bei der thermischen Verwertung anfallen, keine Unterauftragnehmer im Sinne dieses Vergabeverfahrens sind.

Antwort: Es wird klargestellt, dass die Entsorger / Verwerter von Reststoffen, die bei der thermischen Verwertung anfallen, entgegen anderslautender Angaben unter Ziff. 1.4 des Angebotsformulars und Ziff. 3.4.3 des Leitfadens (dort werden Unternehmer, die Leistungen einschließlich der Entsorgung/Vermarktung der bei der Abfallbehandlung/-verwertung anfallenden Outputfraktionen erbringen jeweils als Unterauftragnehmer verstanden) keine Unterauftragnehmer im Sinne der Vergabeunterlagen sind.

Dresden, den 22.10.2024

Zu diesen Unternehmen müssen im Angebot also noch keine konkreten Angaben gemacht werden. Die Vergabestelle behält sich aber vor, bei der Prüfung und Auswertung der Angebote und v.a. zur Prüfung der Angemessenheit von Preisen bzw. der Auswertung von Urkalkulationen nähere Angaben dazu zu fordern.

7. Im Hinblick auf die Regelungen CO₂-Kosten weisen wir darauf hin, dass der Kauf von Zertifikaten nicht kundenspezifisch, sondern für eine oder mehrere Entsorgungsanlage(n) insgesamt erfolgt, der Gesetzgeber eine Aufnahme der Abfallverbrennung in das europäische Handelssystem ETS-I an, zukünftig auch eine Abscheidung von CO₂ zur weiteren Nutzung oder Lagerung erfolgen kann.

Wir bitten daher um Prüfung, Bestätigung bzw. Aufnahme der nachstehenden Punkte:

- a) Die Ermittlung der finalen Zertifikatskosten einer Entsorgungsanlage kann erst nach dem 1. Quartal des Folgejahres erfolgen, da ein Nachkauf von Zertifikaten noch im ganzen 1. Quartal für das Vorjahr erfolgen kann. Wir bitten um Anpassung der Vergabeunterlagen.

Antwort: Die Ziffer 4.2.4 der Anlage 1 – Angebotsformular sowie § 6 Ziff. 5 des Vertrages werden dahingehend ergänzt, dass sofern ein Nachkauf von Zertifikaten für das Vorjahr im 1. Quartal des Folgejahres erforderlich ist, die Ermittlung der finalen Zertifikatskosten für das Vorjahr dem Auftraggeber erst bis Ende April des Folgejahres vorzulegen ist.

- b) Wir bitten um Bestätigung, dass die durchschnittlichen Zertifikatskosten der Entsorgungsanlage Grundlage für die Kostenermittlung und damit Gegenstand einer Überprüfung sind.

Antwort: Grundlage für die Ermittlung stellen die durchschnittlichen, tatsächlich angefallenen Kosten für den Kauf der Zertifikate der jeweiligen Entsorgungsanlage dar. Bei der Ermittlung der CO₂-Kosten für die vertragsgegenständlichen Abfälle sind jedoch die entsprechenden Biomasseanteile, Heizwerte und Emissionsfaktoren zu berücksichtigen. Es kann also nur das pro Anlage auf die jeweilige Fraktion entfallende, durchschnittliche Entgelt angesetzt werden.

- c) Wir bitten um Bestätigung und Aufnahme in die Vergabeunterlagen: Werden die gesetzlichen Regelungen zum BEHG ganz oder teilweise durch europäisches Recht abgelöst, sind diese entsprechend für den Kostenerstattungsanspruch des Auftragnehmers maßgeblich.

Antwort: Es wird – ebenfalls in Ergänzung zu Ziff. 4.2.2 des Angebotsformulars (Anlage 1) und zu § 6 Ziff. 5 des Vertrages – bestätigt, dass für den Fall, dass die gesetzlichen Regelungen zum BEHG ganz oder teilweise durch europäisches Recht abgelöst werden, die Vorgaben gemäß Ziffer 4.2.4 der Anlage 1 – Angebotsformular zum Ersatz der dann damit verbundenen Kosten des Auftragnehmers entsprechend anzuwenden sind.

Dresden, den 22.10.2024

- d) Wir bitten um Anpassung der Vergabeunterlagen wie folgt: Eine Erstattung von CO₂-Kosten erfolgt auch dann, wenn der AN die dem AG zuzuordnenden CO₂-Mengen nicht emittiert, sondern abscheidet, nutzt oder dauerhaft lagert. Die Ermittlung der Kosten erfolgt dann auf Basis der dem AN zuzuordnenden CO₂-Mengen und dem Durchschnittspreis aller in dem betreffenden Jahr an der Börse gehandelten Zertifikate. Werden Emissionen einer Anlage nur anteilig abgeschieden, hat der AN für den verbleibenden Anteil den Erwerb von Emissionszertifikaten nachzuweisen.

Antwort: Für den Fall, dass der Auftragnehmer die dem Auftraggeber zuzuordnenden CO₂-Mengen nicht emittiert, sondern abscheidet, nutzt oder dauerhaft lagert, werden dem Auftragnehmer statt der dann wegfallenden BEHG-Kosten bzw. statt der dann nicht mehr zu ersetzenden Kosten für den europäischen Zertifikatehandel (s.o.) die durch diese Maßnahmen entstehenden, zusätzlichen Kosten erstattet. Gemäß Ziffer 4.2.4 der Anlage 1 – Angebotsformular und gem. § 6 Ziff. 5 des Vertrages werden auch dann jedoch maximal jene CO₂-Kosten erstattet, welche sich unter Zugrundelegung der Standardwerte nach Anlage 2, Teil 5 EBeV 2030 (ohne Monitoring- und Transaktionskosten) ergeben.

8. Gemäß Leistungsbeschreibung Punkt 1 bestehen die angelieferten Abfälle zu ca. 95 % aus den Abfallschlüsseln 200301 und 200303 sowie zu ca. 5 % aus sonstigen Abfällen. Unter Punkt 3.3.4 wird ausgeführt, dass im Abfallgemisch auch Sperrmüll enthalten sein kann. Gehen wir richtig in der Annahme, dass der Sperrmüll sich maximal in den 5% sonstigen Abfällen in der Anlieferung befindet und somit pro Los maximal mit circa 600 t Sperrmüll zu rechnen ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der abweichenden Heizwerte gegenüber Hausmüll sowie der deutlich höheren CO₂-Abgaben für Sperrmüll.

Antwort: Es wird bestätigt, dass sich maximal 5 % Sperrmüll in den vertragsgegenständlichen Abfällen befindet und vom Auftragnehmer zu entsorgen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden CO₂-Kosten erstattet werden (siehe Ziffer 4.2.4 der Anlage 1 – Angebotsformular).

9. Wir bitten um Fristverlängerung für die Abgabe um mindestens 7 Tage, da aufgrund der laufenden Ferien z.B. im Freistaat Sachsen Abstimmungen erschwert sind.

Antwort: Die Angebotsfrist wurde entsprechend den Vorgaben des § 15 VgV festgelegt. Eine Fristverlängerung ist aufgrund fester Gremientermine leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle
Stadtreinigung Dresden GmbH